Der Landrat

Beratungsergebnis

der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 03.02.2021

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

8. Weiterentwicklung der Zielquoten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - DS-Nr.: 5356 -

Die CDU-Fraktion begrüßte die Anpassung der Zielquoten. Man müsse allerdings erneut über die Zielquoten sprechen, wenn sich Veränderungen ergeben.

Die GRÜNE-Fraktion erkundigte sich, ob bei der Platzvergabe ein Fokus auf sozialbenachteiligte Kinder gelegt werde. Die Verwaltung hob hervor, die Träger würden über die Platzvergabe in eigener Hoheit und nach eigenen Kriterien entscheiden. Darauf habe das Jugendamt keinen Einfluss, allerdings gehe man bei dringenden Bedarfen in den individuellen Austausch mit den Trägern.

Auf Nachfrage der SPD-Fraktion, warum im Ü3-Bereich eine Erhöhung der Quote um 1 % im Kontext einer zielgerichteten Planung eine solche Verbesserung ausmache, verdeutlichte die Verwaltung, es handele sich um eine Richtquote, von der man nach unten oder auch oben abweichen könne. Je nach Bedarf werde unterschiedlich geplant, dies werde jeweils individuell mit den Kommunen abgestimmt. Zu der Frage der SPD-Fraktion, wie wichtig die Zielquotenplanung gegenüber dem Land sei, erklärte die Verwaltung, dass das Land nur für die tatsächlich belegten Plätze zahle. Bei unbelegten Plätzen fehle den Trägern daher die Gegenfinanzierung für die (Personal-) Kosten. Auch würden die Plätze erst ab dem 2. Jahr finanziert.

Umso wichtiger sei es, schon vorab bei der Planung unterschiedliche Kriterien zu berücksichtigen, z.B. geplante Baugebiete. Bei bereits bestehenden Baugebieten würde sich im Gegenzug der Bedarf verringern. Auch die belegten U3-Plätze einer Kita seien für die Folgejahre bei der Planung für die Ü3-Plätze zu berücksichtigen. Gegenwärtig sei außerdem zu beobachten, dass sich das Buchungsverhalten der Eltern aufgrund der Corona-Krise verändere. Die Anmeldezahlen seien zum Teil geringer als die Planungsdaten. Grundsätzlich sei es auch möglich, die Zielquoten bei Bedarf vor Ablauf von 4 Jahren zu ändern.

Die GRÜNE-Fraktion fragte an, ob auch eine unterjährige Belegung möglich sei. Die Verwaltung erklärte, ein Kita-Jahr dauere grundsätzlich ein Jahr. Theoretisch sei eine unterjährige Belegung möglich, aber nicht alle Elternwünsche seien erfüllbar. Im Falle einer erst unterjährigen Belegung zahle das Land erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Belegung. Mitglied Ens ergänzte, dass die Kita für solche Fälle eine sog. Überbelegung beantragen könne, wenn bestimmte soziale Aspekte bzw. Voraussetzungen erfüllt seien.

Sodann erging folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf der Grundlage folgender Zielquoten zu planen:

7 %	für Kinder im Alter von > 2 Monate bis < 1 Jahr (2 % Kindertageseinrichtungen / 5 % Kindertagespflege)
50 %	für Kinder im Alter von 1 Jahr bis < 2 Jahre (25 % Kindertageseinrichtungen / 25 % Kindertagespflege)
90 %	für Kinder im Alter von 2 Jahre bis < 3 Jahre (75 % Kindertageseinrichtungen / 15 % Kindertagespflege)
99 %	für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (99 % in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzend)

Die Zielquoten sind Orientierung für die bedarfsgerechte Planung und Versorgung in den einzelnen Kommunen und können daher je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich umgesetzt werden. Aufgrund örtlicher Besonderheiten oder planerischer Aspekte kann die Quote im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

Ergebnis: Einstimmig